

Schulverband "Schulzentrum Böblingen – Dagersheim / Sindelfingen – Darmsheim"

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.473.700 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 2.473.700 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.470.300 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.470.300 €
2.3	Zahlungsüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	0 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	0 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1 Mio € ***

* vorliegend als sonstige Verbindlichkeit gegenüber einem gemeinsamen Cash-Pool-Verbund mit der Stadt Böblingen.

§ 5 Schulkostenumlage

Die Schulkostenumlage nach § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf **1.824.150 €.**

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

§ 6 Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf **546.150 €;**

davon für	Hallenbad	358.950 €,
	Mehrzweckhalle	187.200 €.

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

§ 7 Kapitalumlage

Die Kapitalumlage nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf **0 €;**

davon für Investitionen der Rappenbaumschule (§ 10 Abs. 2)	0 €,
für Investitionen des Hallenbads (§ 10 Abs. 3)	0 €,
für Investitionen der Mehrzweckhalle (§ 10 Abs. 3).	0 €.

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.01.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 02.09.2025 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.09.2025 bis einschließlich 08.10.2025 im Rathaus-Altbau, Marktplatz 16, 71032 Böblingen im EG, neben Zimmer 102 während der üblichen Dienstzeiten aus. Evtl. Rückfragen sind beim Kämmereramt (Rathaus-Altbau), Zimmer 109, während der üblichen Dienstzeiten möglich.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung gegenüber dem Schulverband Schulzentrum Böblingen – Dagersheim / Sindelfingen – Darmsheim, Marktplatz 16, 71032 Böblingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister (hier: Verbandsvorsitzender) in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Böblingen, den 11.09.2025

gez. Dr. Stefan Belz
Verbandsvorsitzender